

Leitfaden für die Bewilligung von einmaligen Beihilfen in der Jobcenter Emden für das Gebiet der Stadt Emden

I Einmalige Bedarfe - § 24 Abs.

§ 24 Abs. 3 SGB II: Abweichende Erbringung von Leistungen

Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistungen entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder als Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Alle hier nicht aufgeführten Gegenstände sind nicht bewilligungsfähig. In Zweifelsfällen ist die Teamleitung zu beteiligen.

Nachfolgende Beihilfeleistungen werden nur für Mitglieder von BG gewährt, die einen eigenen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II haben.

Orga-Nr. Stadt Emden: 510

1) Hinweise aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung entwickelt

Die Vorschriften regeln diejenigen bisherigen einmaligen Leistungen im Sinne des bisherigen § 21 Abs. 1a des Bundessozialhilfegesetzes, die nicht in den Regelsatz einbezogen werden. Die Aufzählung der entsprechenden Bedarfe ist abschließend. Erstaussstattungen für die Wohnung kommen z.B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft in Betracht, Erstaussstattungen für Bekleidung neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Im Zusammenhang mit dem besonderen Bedarf für Schüler sind nur Leistungen für mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen vom Regelsatz ausgenommen. Der Bedarf für alle sonstigen schulischen Veranstaltungen wird dagegen von den Regelsätzen abgedeckt.

Die Anlage 3 enthält eine Liste der Gegenstände, für die keine Beihilfe gewährt werden kann.

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Leistung</u>	<u>Bewilligungsvoraussetzungen/ Bemerkungen</u>	<u>Sach- bzw. Geldleistung</u>
1	Bekleidungsbeihilfe	Einmalig als Erstausrüstung, soweit aufgrund besonderer Umstände ein Bedarf besteht. Bei ehemaligen Obdachlosen 153,-- €	115,-- € pro Person
2	Bettgestell einschließlich Lattenrost	Pro Hilfeempfänger ein Bett. Kinder die nur am Wochenende ein Besuchsrecht haben, bekommen kein Bett zur Verfügung gestellt.	Möbellager, oder 66,-- €
3	Bettlaken Erwachsene/Kinder	Jedes hilfebedürftige Mitglied der BG erhält eine Garnitur.	Möbellager, oder 8,-- €
4	Bettwäsche Erwachsene/Kinder	Jedes hilfebedürftige Mitglied der BG erhält eine Garnitur.	Möbellager, oder 8,-- €
5	Ehebett	Nur bei Paaren	Möbellager, oder 45,-- €
6	Elektroherd*	Bewilligung nur, wenn keiner vom Vermieter zur Verfügung gestellt wird. Bei Ein-Zimmer-Wohnungen und Single-Haushalten ist ein 2-Platten-Kocher zu bewilligen.	Möbellager, oder 208,-- €
7	Erstlingsausstattung (1. Kind)	Ca. 6 Wochen vor dem nachgewiesenen Entbindungstermin. In dieser Leistung sind enthalten: Kinderwagen (83,-- €), Schrank (66,-- €), Bett (66,-- €) Matratze (41,-- €), Babybadewanne und Flaschen etc. (102,-- €).	Möbellager und 102,--€ für Badewanne und Flaschen oder 358,-- €
8	Erstlingsausstattung (weitere Geburten)	Ca. 6 Wochen vor dem nachgewiesenen Entbindungstermin. Bei den Gemeinden gilt, bei kurz aufeinanderfolgenden Geburten nur Bett kompl. gewähren und einen Buggy für das ältere Kind (Gegenwert 30,00 €)	Möbellager und 51,-- € für Flaschen oder 117,-- € (66,-- € Bett, 51,-- € Flaschen etc.)
9	Gasherd*	Nur wenn ein E-Herd nicht verwendet werden kann	Nach Angebot
10	Hängeschrank 0,50m	Küchenmöbel gibt es grundsätzlich nur aus Beständen des Möbellagers. Wenn eine Küche vom	Möbellager oder 20,-- €

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Leistung</u>	<u>Bewilligungsvoraussetzungen/ Bemerkungen</u>	<u>Sach- bzw. Geldleistung</u>
11	Hängeschrank 1m	Vormieter übernommen werden kann, Bewilligung des Geldbetrages nur den der Einzelteile entsprechenden Geldwerten.	Möbellager oder 31,-- €
12	Hausrat	Bewilligung aus Beständen des Möbellagers je nach Zahl der hilfebedürftigen Familienmitglieder pauschal, auch in den Fällen, in denen FH-Bewohnerinnen eine (eigene) Wohnung beziehen. Im Bewilligungsbescheid ist die Personenzahl anzugeben.	Möbellager oder 50,-- € für den Kopf der BG + 10,-- € für jeden weiteren Haushaltsangehörigen. Zusammensetzung siehe Anlage 1
13	Klassenfahrt	Bewilligung für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Ein evt. separat aufgeführtes Taschengeld ist abzuziehen. Lt. Urteil des Landessozialgerichtes ist ein Festbetrag legitim.	Bewilligung erfolgt in tatsächlicher Höhe
14	Kleiderschrank 2-trg.	Pro hilfebedürftiger Person der BG ein 2-türiger Schrank	Möbellager oder 80,-- €
15	Kopfkissen Erwachsene/Kinder	Pro hilfebedürftiger Person der BG ein Kissen	Möbellager oder 13,-- €
16	Küchenstuhl	Pro hilfebedürftiger Person der BG ein Stuhl	Möbellager oder 12,-- €
17	Küchentisch	Pro Familie ein Tisch	Möbellager oder 51,-- €
18	Kühlschrank	Sofern keine Speisekammer od. andere Kühlmöglichkeit vorhanden ist	Möbellager oder 160,50 €
19	Lampe	Pro Raum eine Lampe, auch wenn zwei Anschlüsse vorhanden sind	Möbellager oder 9,-- €
20	Matratze Erwachsene/Kinder	Pro hilfebedürftigem Mitglied der BG eine Matratze	Möbellager oder 50,-- €
21	Oberbetten Erwachsene/Kinder	Pro hilfebedürftigem Mitglied der BG ein Oberbett	Möbellager oder 32,-- €
22	Schlafzimmer komplett	Nur wenn es sich um Paare handelt	Möbellager oder 100,-- €
23	Schwangerschaftsbekleidung (1. Kind)	Nach Vorlage des Mutterpasses	102,-- €
24	Schwangerschaftsbekleidung (weitere Geburten)	Nach Vorlage des Mutterpasses	51,-- €
25	Spüle	Nur wenn nicht in der Whg. vorhanden. Außendienst beteiligen	Möbellager oder 85,-- €

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Leistung</u>	<u>Bewilligungsvoraussetzungen/ Bemerkungen</u>	<u>Sach- bzw. Geldleistung</u>
26	Staubsauger	Pro Familie ein Staubsauger	Möbellager oder 49,95 €
27	Übernahme vom Vormieter	Notwendige Gegenstände können vom Vormieter nach Abgleich übernommen werden. Der Betrag darf jedoch nicht höher sein, als wenn die Gegenstände durch das Team Leistung beschafft werden würden. Beteiligung Außendienst erforderlich.	
28	Unterschrank 0,50m	Anzahl je nach Zahl der hilfebedürftigen Mitglieder der BG angeben. Siehe auch Hängeschränke	Möbellager oder 25,-- €
29	Unterschrank 1m	Anzahl je nach Zahl der hilfebedürftigen Mitglieder der BG angeben. Siehe auch Hängeschränke	Möbellager oder 51,-- €
30	Waschmaschine*	Nur wenn keine andere Möglichkeit zum Waschen vorhanden ist. Siehe auch Anlage 2.	Möbellager oder 289,-- € Siehe auch Anlage 2
31	Wohnzimmerngarnitur	Nur als Erstausrüstung.	Möbellager oder 77,-- €
32	Wohnzimmerschrank	Nur als Erstausrüstung.	Möbellager oder 77,-- €
33	Wohnzimmertisch	Nur als Erstausrüstung.	Möbellager oder 41,-- €
34	Zweiplatten-Kocher*	z.B. bei Einzimmerwohnungen und Singlehaushalten	Nicht zu gewähren!! Immer E-Herd mit Backofen! (Martens, 07.02.13)

* = Bei Bewohnern der Wolthuserstr. 100 erfolgt grundsätzlich **keine** Gewährung von E- oder Gasherden. Das Kochen auf den Zimmern ist **nicht** gestattet. Eine Waschmaschine braucht auch nicht gewährt zu werden, da **eine Waschmaschine für alle** zur Verfügung steht. Darüber hinaus werden die Bewohner häufig von der Ambulanten Hilfe betreut, auch hier kann die Wäsche gewaschen werden.

Stand: 01.10.2007